

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/82b6d316-9f12-332f-ae75-d4e690cd8315>

| | |
|---------------------------|---|
| Bibliografie | |
| Titel | Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) |
| Amtliche Abkürzung | GrwV |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 753-13-2 |

§ 9 GrwV - Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands

(1) In jedem Grundwasserkörper sind Messstellen für eine repräsentative Überwachung des mengenmäßigen Grundwasserzustands nach Maßgabe der [Anlage 3](#) und des chemischen Grundwasserzustands nach Maßgabe der [Anlage 4 Nummer 1](#) zu errichten und zu betreiben.

(2) Auf der Grundlage der Beschreibung der Grundwasserkörper gemäß [Anlage 1](#) und der Beurteilung des Risikos nach [§ 2 Absatz 2](#) ist für die Geltungsdauer des Bewirtschaftungsplans nach [§ 83 des Wasserhaushaltsgesetzes](#) ein Programm für die Überblicksüberwachung des chemischen Grundwasserzustands aller Grundwasserkörper nach Maßgabe der [Anlage 4 Nummer 2](#) aufzustellen. Werden nach den Ergebnissen der Überblicksüberwachung die Bewirtschaftungsziele nach [§ 47 des Wasserhaushaltsgesetzes](#) nicht erreicht oder sind Grundwasserkörper nach [§ 3 Absatz 1](#) als gefährdet eingestuft, ist zwischen den Zeiträumen der Überblicksüberwachung eine operative Überwachung des chemischen Grundwasserzustands nach [Anlage 4 Nummer 3](#) durchzuführen.

(3) Die Untersuchungen sind nach den Kontroll- und Analysemethoden nach [Anlage 5](#) durchzuführen.

